

Newsletter für die Aktiengesellschaft

Aktuelle Rechtsprechung und relevante Neuerungen

4. Quartal 2020



Highlights

Vorabentscheidungsersuchen des BAG an den EuGH zur Mitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Das BAG hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet zur Klärung der Frage, ob § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft vereinbar ist. Nach Ansicht des BAG gibt § 21 Abs. 6 SEBG vor, dass in der Beteiligungsvereinbarung zur Mitbestimmung nach Umwandlung in eine SE ein gesondertes Wahlverfahren für von Gewerkschaften vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

BGH zur Frage der Auswirkung eines Entherrschungsvertrages auf die konzernrechtliche Verknüpfung im Sinne des § 24 Abs. 1 WpHG a.F.

Der BGH hatte im Zusammenhang mit einem Rechtsverlust gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WpHG a.F. zu entscheiden, ob die Eigenschaft als Tochterunternehmen (und damit als befreiter Meldepflichtiger gemäß § 24 Abs. 1 WpHG a.F.) durch einen schuldrechtlichen Entherrschungsvertrag beseitigt wird. Dabei entschied der BGH, dass die konzernrechtliche Verknüpfung eines Tochter- mit seinem (Groß-)Mutterunternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 WpHG a.F. nicht durch einen schuldrechtlichen Entherrschungsvertrag in der Kette der beteiligten Gesellschaften aufgelöst werde.

Stärkung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung

Nach der Verlängerung der Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bis Ende 2021 (siehe Newsletter Q3 2020) wurde nunmehr im Zuge der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie eine Stärkung der Aktionärsrechte im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung beschlossen. Die Gesetzesänderung sieht insbesondere eine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Fragen bis zu einem Tag vor der Hauptversammlung vor. Anstatt der bisherigen *Fragemöglichkeit* von Aktionären sieht das Gesetz nunmehr zudem ein *Fragerecht* vor.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen zur Geschlechterquote

Die Bundesregierung hat am 6. Januar 2021 den Entwurf für ein zweites Führungspositionengesetz (FüPoG II) beschlossen. Danach muss insbesondere in Vorständen von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen, die mehr als drei Mitglieder haben, mindestens ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein. Zudem sieht das Gesetz ein Begründungs- und Berichtserfordernis für eine „Null-Zielsetzung“ vor. Neuregelungen sieht der Entwurf außerdem für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes vor.

Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) beschlossen. Der Entwurf, der in großen Teilen dem Referentenentwurf des BMF und des BMJV vom 26. Oktober 2020 entspricht, sieht im Wesentlichen Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Wertpapierhandelsgesetzes sowie des Aktiengesetzes vor. Schwerpunkte des Regierungsentwurfs sind die Reformierung des Bilanzkontrollverfahrens, die Einführung einer Verpflichtung für börsennotierte Aktiengesellschaften zur Einführung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme (§ 93 Abs. 3 AktG-E) und die Sicherung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern.

Inhalt

Highlights	2
Aktuelle Rechtsprechung	4
Weitere Entscheidungen in Kürze	14
Sonstige Neuigkeiten	19
Update zum Kapitalmarktrecht	26
Literatur	28
Ansprechpartner	29

Aktuelle Rechtsprechung

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN DES BAG AN DEN EUGH ZUR MITBESTIMMUNG IN EINER DURCH UMWANDLUNG GEGRÜNDETEN SE

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat am 18. August 2020 ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV an den EuGH gerichtet. Ersucht wird die Beantwortung der Frage, ob § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft vereinbar ist. Mit dem gerichtlichen Vorlageersuchen sollen die Anforderungen an die Unternehmensmitbestimmung bei einer Societas Europaea (SE) nach Umwandlung aus einer deutschen AG geklärt werden.

Sachverhalt

Streitgegenstand ist die Wirksamkeit von Regelungen in einer von der beklagten Arbeitgeberin und dem besonderen Verhandlungsgremium geschlossenen Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in einer SE im Sinne von § 21 Abs. 6 SEBG. Die Arbeitgeberin ist eine SE mit dualistischem System. Antragstellerinnen sind zwei im Unternehmen vertretene Gewerkschaften. Ursprünglich hatte die Arbeitgeberin die Rechtsform einer AG deutschen Rechts und unterlag § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG). Dementsprechend wurde ein 16-köpfiger paritätisch besetzter Aufsichtsrat gebildet. Zwei der acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat waren nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 MitbestG Vertreter von Gewerkschaften, die nach § 16 Abs. 2 MitbestG von im Konzern der Arbeitgeberin repräsentierten Gewerkschaften vorgeschlagen werden. Diese sind in einem getrennten Wahlgang von den Wahlen der übrigen sechs Arbeitnehmervertreter zu wählen.

2014 erfolgte eine Umwandlung in eine dualistische SE mit einem 18-köpfigen paritätisch besetzten Aufsichtsrat. Die 2014 zwischen der Arbeitgeberin und dem besonderen Verhandlungsgremium geschlossene Beteiligungsvereinbarung billigt den Gewerkschaften für einen bestimmten Teil der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter ein ausschließliches Vorschlagsrecht und die Wahl der von ihnen vorgeschlagenen Personen in einem getrennten Wahlgang zu. Jedoch sieht die Beteiligungsvereinbarung auch die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder in paritätischer Besetzung vor. Die in diesem Falle von den ersten vier Sitzen auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter werden von in Deutschland Beschäftigten gewählt. Dabei können die im Konzern vertretenen Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die auf Deutschland entfallenden Sitze abgeben, es findet jedoch kein getrennter Wahlgang über die von ihnen vorgeschlagenen Personen statt.

Die Antragstellerinnen halten die Regelungen in der Beteiligungsvereinbarung über die Bestimmung der Arbeitnehmer in einem zwölfköpfigen Aufsichtsrat für unwirksam. Sie sind der Auffassung, dass die mangels getrenntem Wahlgang fehlende Absicherung ihres Vorschlagsrechts gegen § 21 Abs. 6 SEBG verstößt. Die Vorinstanzen wiesen die Anträge der Antragstellerinnen ab. Das BAG hat dem EuGH nun eine aus seiner Sicht entscheidende Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Rechtliche Erwägungen

Nach Ansicht des BAG gibt § 21 Abs. 6 SEBG vor, dass in der Beteiligungsvereinbarung zur Mitbestimmung nach Umwandlung in eine SE ein gesondertes Wahlverfahren für von Gewerkschaften

vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu gewährleisten ist.

Einschränkung der Verhandlungsautonomie durch den Bestandsschutz des § 21 Abs. 6 SEBG

Zwar können die Parteien einer Beteiligungsvereinbarung das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 SEBG autonom regeln, um eine sachgerechte Anpassung an die Bedürfnisse und Strukturen der zu gründenden SE sicherzustellen. Die Verhandlungsautonomie der Parteien bei der Gründung einer SE durch Umwandlung einer AG sei jedoch zugunsten eines strengeren Bestandsschutzes eingeschränkt. Nach § 21 Abs. 6 Satz 1 SEBG sei in der Vereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll. Dieses sei im gleichen Ausmaß auch in der SE sicherzustellen. Hierbei ordne § 21 Abs. 6 Satz 1 SEBG keine vollständige Aufrechterhaltung der in der umzuwandelnden Gesellschaft vorhandenen Verfahren an, jedoch beziehe sich das gleichwertige Maß auf die prägenden Verfahrenselemente.

Abgesichertes Recht der Gewerkschaften als prägendes Element in einer mitbestimmten AG

Zu den die Einflussnahme der Arbeitnehmer prägenden Verfahrenselementen der Unternehmensmitbestimmung gehöre das nach § 16 MitbestG gesonderte Wahlverfahren für von Gewerkschaften vorgeschlagene Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Da die Gewerkschaft auch externe Personen vorschlagen kann, stelle die Beteiligung von durch Gewerkschaften vorgeschlagene Arbeitnehmervertreter ein gerade wegen deren Unabhängigkeit wichtiges Element der Meinungsbildung im Aufsichtsrat dar. Damit werde sichergestellt, dass der Arbeitnehmerbank Personen angehören, die über ein hohes Maß an Vertrautheit mit den Gegebenheiten und Bedürfnissen des Unternehmens verfügen und

gleichzeitig externen Sachverständigen einbringen können. Für die Gewährleistung eines qualitativ gleichwertigen Umfangs der Arbeitnehmerbeteiligung, wie es die Regelung des § 21 Abs. 6 SEBG vorsieht, seien die Parteien daher gehalten gewesen, den Gewerkschaften zumindest für ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer ein ausschließliches Vorschlagsrecht zuzubilligen. Da jedoch kein gesondertes Wahlverfahren vorgesehen sei, stellen nach Auffassung des BAG die Regelungen der Beteiligungsvereinbarung nicht ausreichend sicher, dass sich unter den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auch tatsächlich eine von Gewerkschaften vorgeschlagene Person befindet.

Vereinbarkeit der Auslegung des § 21 Abs. 6 SEBG mit EU-Recht

Die unionsrechtliche Regelung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2001/86/EG sieht vor, dass in der Vereinbarung im Falle einer durch Umwandlung gegründeten SE in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet bleibt. Sollte der Norm ein anderes Verständnis mit einem unionsweit einheitlichen, geringeren Schutzniveau zugrunde liegen, sei der Senat gehalten, § 21 Abs. 6 SEBG dahingehend unionsrechtskonform auszulegen. Welche Anforderungen sich aus der Richtlinie ergäben, lasse sich jedoch nicht mit gebotener Sicherheit beurteilen. Da die Regelung bislang nicht Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war und die richtige Auslegung auch nicht offenkundig sei, obliege diesem die Auslegung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2001/86/EG im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

BAG, Beschl. v. 18. August 2020 – 1 ABR 43/18 (A), ArbRAktuell 2020, 506

BGH ZUR FRAGE DER AUSWIRKUNG EINES ENTHERRSCHUNGSVERTRAGES AUF DIE KONZERNRECHTLICHE VERKNÜPFUNG IM SINNE DES § 24 ABS. 1 WPHG A.F.

Der BGH hatte zu entscheiden, ob die Klägerin einem Rechtsverlust gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WpHG in der Fassung vom 20. November 2015 (nachfolgend WpHG a.F.) wegen Nichterfüllung von Mitteilungspflichten unterlag und daher zur Anfechtung der auf der Hauptversammlung der Beklagten gefassten Beschlüsse gemäß § 245 Nr. 1 AktG nicht befugt ist. Hierfür entscheidend war die Vorfrage, ob die Eigenschaft als Tochterunternehmen (und damit als befreiter Meldepflichtiger gemäß § 24 Abs. 1 WpHG a.F.) durch einen schuldrechtlichen Entherrschungsvertrag beseitigt wird.

Sachverhalt

Die Klägerin ist mit etwa 8 % der Aktien an der Beklagten, einer börsennotierten Aktiengesellschaft, beteiligt. Die wegen ihres Aktienbesitzes notwendige Stimmrechtsmitteilung gab nicht die Klägerin selbst, sondern Z. als Konzernmitteilung ab. Z. war mittelbar mehrheitlich an V. beteiligt, die ihrerseits mehr als die Hälfte der Aktien der Klägerin hielt. Zwischen der Klägerin und V. bestand ein Entherrschungsvertrag.

Auf der Hauptversammlung der Beklagten standen u.a. die Entlastung des Vorstands und die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals zur Abstimmung. Die Beschlüsse kamen mit einer Mehrheit von jeweils mehr als drei Vierteln der anwesenden Stimmen zustande.

Die Klägerin hat gegen beide Beschlüsse Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben. Das LG Köln hat die Klage wegen fehlender Anfechtungsbefugnis der Klägerin abgewiesen. Das OLG Köln hat der Berufung der Klägerin stattgegeben.

Berufungsgericht: Anfechtungsbefugnis besteht mangels Rechtsverlusts

Das Berufungsgericht meint, beide Beschlüsse seien für nichtig zu erklären. In formaler Hinsicht fehle der Klägerin nicht die Anfechtungsbefugnis.

Dabei könne offenbleiben, ob die Klägerin ihrer Meldepflicht durch die Konzernmitteilung nachgekommen sei oder sie wegen des zwischen ihr und V. bestehenden Entherrschungsvertrages nicht als Tochterunternehmen zu behandeln gewesen sei. Denn der Klägerin fehle es an dem für den Rechtsverlust erforderlichen Verschulden.

Ihr Vorgehen bzw. dasjenige ihrer Konzernmutter habe dem Emittentenleitfaden der BaFin, dem Deutschen Rechnungslegungsstandard, der ständigen, bis heute anhaltenden Praxis der BaFin und der obergerichtlichen Rechtsprechung zu der Frage der Nichtberücksichtigung eines schuldrechtlichen Entherrschungsvertrages bei der Abgabe einer Konzernmitteilung entsprochen.

BGH: Anfechtungsbefugnis besteht aufgrund formaler Betrachtung

Der BGH meint, die Beschlüsse durften nicht mit der Begründung des Berufungsgerichts für nichtig erklärt werden. Deswegen hat er das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. In formaler Hinsicht sei das Berufungsgericht aber – im Ergebnis – zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin keinem Rechtsverlust unterlag. Denn die konzernrechtliche Verknüpfung eines Tochterunternehmens mit seinem (Groß-)Mutterunternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 WpHG a.F. werde nicht durch einen schuldrechtlichen Entherrschungsvertrag in der Kette der beteiligten Gesellschaften aufgelöst.

Problemaufriss

Gemäß § 24 Abs. 1 WpHG a.F. ist ein meldepflichtiges Tochterunternehmen von den Meldepflichten befreit, wenn die Mitteilung von seinem Mutterunternehmen oder, falls das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist (nach § 22a Abs. 1 WpHG a.F. i.S.d. § 290 HGB), durch dessen Mutterunternehmen erfolgt. Nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB stehen zwei Unternehmen im Verhältnis von Mutterunternehmen und Tochterunternehmen, wenn das

Mutterunternehmen auf das Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dieser beherrschende Einfluss wird nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB unwiderlegbar vermutet, wenn dem Mutterunternehmen in einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht.

Ob diese unwiderlegbare Vermutung auch besteht, wenn sich die über eine Stimmrechtsmehrheit verfügende natürliche oder juristische Person im Rahmen eines sog. Entherrschungsvertrages schuldrechtlich verpflichtet hat, von ihren Stimmrechten keinen Gebrauch zu machen, ist umstritten. Teilweise wird in der Literatur allein auf die formale Rechtsinhaberschaft abgestellt, weshalb Entherrschungsverträge unbeachtlich seien. Die Gegenauffassung stellt eine materielle Betrachtungsweise an, nach der bei einem wirksamen Entherrschungsvertrag eine Stimmrechtsmehrheit im Sinne des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB verneint werden könne. Der BGH folgt nunmehr der formalen Betrachtungsweise und begründet dies ausführlich mithilfe der Methodenlehre.

Grammatikalische Auslegung

Der Wortlaut des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB stelle allein darauf ab, ob dem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zustehe, ohne dass es auf die konkrete Ausübungsmöglichkeit ankomme. Die schuldrechtliche Vereinbarung über ein bestimmtes Stimmverhalten bzw. über die Nichtausübung des Stimmrechts berühre nicht den Bestand der Rechte. Eine materielle Betrachtungsweise liefe im Ergebnis darauf hinaus, § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB als widerlegliche Vermutung aufzufassen, obgleich nach dem Wortlaut des § 290 Abs. 2 HGB ein beherrschender Einfluss „stets“ gegeben sei, wenn einer der in den Nr. 1 bis 4 genannten Fälle vorliege.

Systematische Auslegung

Auch die gesetzliche Systematik spreche dafür, schuldrechtliche Beschränkungen der

Stimmrechtsausübung im Rahmen des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB unberücksichtigt zu lassen. Denn § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB sehe vor, dass ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden brauche, wenn erhebliche und andauernde Beschränkungen, wie ein Entherrschungsvertrag sie mit sich bringen kann, die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen. Der Verzicht auf die Einbeziehung nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB führe aber gerade nicht dazu, dass das Unternehmen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB mehr wäre. Dieses Einbeziehungswahlrecht des Mutterunternehmens entkräfte zugleich den Einwand der Gegenauffassung, durch eine rein formale Betrachtung könne es zur Pflicht zur Konsolidierung von Tochterunternehmen nach § 290 Abs. 2 Satz 1 HGB kommen, ohne dass der in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB vorausgesetzte beherrschende Einfluss gegeben sei.

Historische Auslegung

Der Entstehungsgeschichte des § 290 HGB lasse sich nicht entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ein materielles Begriffsverständnis zugrunde gelegt werden solle. Die Formulierung des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB gehe zurück auf eine EG-Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2355), der das *Control*-Konzept angelsächsischen Ursprungs zugrunde gelegen habe. Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1102) sei zudem von den bisherigen Konsolidierungskonzepten „einheitliche Leitung“ und „tatsächliche Kontrolle“ auf das international übliche Konsolidierungskonzept „mögliche Beherrschung“ übergegangen. Nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, auf die dieser Konzeptwechsel und die spätere Gesetzesfassung zurückgehen, sollten allerdings die typisierenden Tatbestände nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB beibehalten werden, um „die Rechtsanwendung zu erleichtern“ (BT-Drucks. 16/12407, S. 89). Daraus folge, dass in Bezug auf

§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB nicht von der hergebrachten formalen Betrachtungsweise abgerückt werden sollte.

Teleologische Auslegung

Ein materielles Verständnis des Begriffs „Mehrheit der Stimmrechte“ sei auch nicht im Hinblick auf den Zweck der Zurechnungsvorschrift des § 22 Abs. 1 WpHG a.F. veranlasst. Die Gegenauffassung, die bei Vorliegen eines Entherrschungsvertrages im Wege der teleologischen Reduktion die Eigenschaft als Tochterunternehmen verneinen möchte, argumentiere, es bestehe keine Umgehungsgefahr, der das Gesetz durch die Zurechnung des § 22 WpHG a.F. begegnen wolle. Dabei übersehe diese aber, dass der Ausschluss der Stimmrechtsausübung durch Vertrag nicht die tatsächliche Ausübung hindere, möge dies auch vertraglich unzulässig sein. Dies gelte umso mehr, soweit es – wie im vorliegenden Fall – nicht um die Zurechnung von Stimmrechten des Tochterunternehmens gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG a.F. und damit die Begründung einer etwaig zu umgehenden Meldepflicht bei dem Mutterunternehmen gehe, sondern um die

Befreiung des Tochterunternehmens durch die Mitteilung des Mutterunternehmens nach § 24 Abs. 1 WpHG a.F.

Auch aus Sinn und Zweck des Gesetzes folge kein anderes Ergebnis. Mit den Mitteilungspflichten nach den §§ 21 ff. WpHG a.F. solle die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarkts gestärkt und dazu für die Anleger Transparenz über die wesentliche Eigentümerstruktur der börsennotierten Gesellschaft und die sonstigen Einwirkungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dieses Ziel werde durch eine Konzernmitteilung nach § 24 Abs. 1 WpHG a.F. in gleicher Weise erreicht wie durch eine Mitteilung durch das Tochterunternehmen selbst.

Bilanzierungspraxis

Schließlich entspreche die formale Betrachtungsweise der bisherigen Bilanzierungspraxis nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard sowie dem Emittentenleitfaden der BaFin.

BGH, Urt. v. 22. September 2020 – II ZR 399/18 (OLG Köln), WM 2020, 2068

BGH ZUR ERMITTLUNG DER ANGEMESSENEN ABFINDUNG BEIM SQUEEZE-OUT AUS DEM BARWERT DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN NACH § 304 AKTG

Der BGH hatte aufgrund der Vorlage durch das OLG Frankfurt a.M. über die sofortige Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluss des LG Frankfurt a.M. über die Angemessenheit einer Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Antragsteller waren Aktionäre der W AG. Diese schloss zunächst im Jahre 2004 als beherrschte Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Antragsgegnerin. Bezüglich dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hatte das OLG Frankfurt a.M. bereits im Jahre 2014 die jährlichen Ausgleichszahlungen auf EUR 4,22 je Stammaktie

bzw. EUR 4,24 je Vorzugsaktie und die Barabfindung auf EUR 88,08 je Stammaktie bzw. EUR 74,83 je Vorzugsaktie erhöht.

Im Jahre 2005 beschloss die Hauptversammlung der W AG einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von EUR 80,37 je Stamm- und Vorzugsaktie. Zur Berechnung der angemessenen Abfindung wurde – dem Vorschlag der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend – gemäß § 327b AktG auf den Börsenkurs der W AG Bezug genommen. In dem daraufhin eingeleiteten Spruchverfahren erhöhte das LG Frankfurt a.M. die Abfindung und zog den Barwert der Ausgleichszahlungen zur Bestimmung

der angemessenen Abfindung heran. Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Das OLG Frankfurt a.M. ging abweichend von der Entscheidung des LG davon aus, dass der angemessenen Abfindung der Barwert der festen Ausgleichszahlungen als Mindestwert zugrunde zu legen sei, und hat diese umstrittene Frage dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

Der BGH hat die Auffassung des OLG Frankfurt a.M. bestätigt und die Entscheidung des LG Frankfurt a.M. dahingehend abgeändert, dass die Barabfindung auf EUR 93,30 je Stammaktie und EUR 93,84 je Vorzugsaktie festgesetzt wird.

Bestimmung der angemessenen Barabfindung nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen zulässig

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, die angemessene Barabfindung im Falle des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach §§ 327a, 327b AktG könne – in Übereinstimmung mit der Auffassung des OLG Frankfurt a.M. – nach dem Barwert der aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dem Minderheitsaktionär zustehenden Ausgleichszahlungen bestimmt werden, wenn dieser Betrag höher sei als der auf den Anteil des Minderheitsaktionärs entfallende Anteil am Unternehmenswert. Die Diskontierung der festen Ausgleichszahlungen könne im Einzelfall eine aussagekräftige und geeignete Methode sein, um den Barwert des Fruchtziehungsrechts zu errechnen.

Unternehmensvertrag kann zu den Verhältnissen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 327b AktG gehören

Der BGH führt aus, die Abfindung nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen zu berechnen sei nicht schon aus dem Grund abzulehnen, dass der zugrundeliegende Unternehmensvertrag in der Vergangenheit geschlossen worden sei. Er gehöre jedenfalls dann zu den Verhältnissen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Sinne des § 327b AktG, wenn er zu diesem Zeitpunkt noch Bestand habe und von seinem

Fortbestehen auszugehen sei. Der zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestimme bei anzunehmendem Fortbestand des Vertrags auch noch in der Zukunft die Erträge des einzelnen Aktionärs. Im Übrigen sei als Ausgleichszahlung gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens der Betrag zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil an die Aktionäre verteilt werden könnte, so dass die Bemessung der Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG gleichfalls am Wert des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner zukünftigen Entwicklung orientiert sei.

Keine vollständige Abkopplung des Anteilswerts vom Unternehmenswert durch Abschluss eines Unternehmensvertrags

In seiner Entscheidung führt der BGH weiter aus, der feste Ausgleichsanspruch gemäß § 304 Abs. 1, Abs. 2 AktG trete an die Stelle der aus dem Bilanzgewinn auszuschüttenden Dividende, bilde das in der Aktie verkörperte Anteilseigentum jedoch nur teilweise ab. Die Beteiligung an einer Gesellschaft umfasse in vermögensrechtlicher Hinsicht einerseits gerade die Aussicht auf Dividende und den Anteil an der Vermögenssubstanz, auf den bei Auflösung und Liquidation ein Anspruch bestehe. Dieser Gleichlauf zwischen dem Wert des einzelnen Anteils und dem anteiligen Unternehmenswert sei auch dann noch gegeben, wenn ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden sei.

Aus Sicht des ausgeschlossenen Minderheitsaktionärs bestimme sich der Wert seiner Unternehmensbeteiligung – und damit der Angemessenheit der Abfindung – andererseits vor allem durch solche Erträge, die er ohne Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär zukünftig erhalten hätte. Während der Laufzeit des Unternehmensvertrags seien dies aber gerade die Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG, weshalb deren Wert auch bei der Barabfindung abzubilden sei. Es sei kein sachlicher Grund für eine Bereicherung des Mehrheitsaktionärs, die er durch

einen Wertzuwachs infolge ersparter Ausgleichszahlungen durch den Ausschluss von Minderheitsaktionären erlangen würde, ersichtlich.

Bloß schuldrechtlicher Charakter des Ausgleichsanspruchs steht der Berücksichtigung nicht entgegen

Weiter führt der BGH aus, bei dem Ausgleichsanspruch handele sich zwar um kein wertpapiermäßig in der Aktie verkörpertes Mitgliedschaftsrecht, sondern lediglich um einen schuldrechtlichen Anspruch gegen das herrschende Unternehmen auf Grundlage des Unternehmensvertrags. Dennoch verliere der Minderheitsaktionär infolge der Übertragung der Aktie seine Stellung als außenstehender Aktionär und damit den Anspruch auf die Garantiedividende, der beim Erwerber der Aktie, soweit es sich bei diesem um einen außenstehenden Aktionär handele, originär entstünde.

Der Ausgleichsanspruch aus § 304 AktG ersetze nur die Aussicht auf die Dividende, nicht aber den Anteil an der Vermögenssubstanz, auf den bei Auflösung und Liquidation ein Anspruch bestünde, welcher ebenfalls Teil der in der Aktie verkörperten und von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Vermögensrechte sei. Daher stelle dessen Barwert regelmäßig nur den Mindestwert der Abfindung dar.

Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass den Ausgleichszahlungen die verfassungsrechtliche Schutzbedürftigkeit auch nicht deswegen entzogen werden dürfte, da bei einer Beendigung des zugrundeliegenden Unternehmensvertrags der Anspruch entfalle. In einem solchen Falle trete der Anspruch auf die unsichere Dividende an die Stelle des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen. Dies stelle jeweils ein Fruchtziehungsrecht dar, bei dem es sich um ein verfassungsrechtlich geschütztes Vermögensrecht des Minderheitsaktionärs handele.

Unerheblich sei, dass die bloß vorübergehende Natur von Unternehmensverträgen zu Unwägbarkeiten bei der Wertberechnung führe, da jede Unternehmensbewertung auf unsicheren Prognosen, Annahmen und Schätzungen beruhe.

Wenn die konkrete Unternehmensplanung keine Anhaltspunkte für eine Vertragsbeendigung biete, könne eine ewige Laufzeit des Unternehmensvertrags angenommen werden.

Keine Festschreibung des Unternehmenswerts im Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmensvertrags

Ferner führt der BGH aus, die Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen nehme dem Minderheitsaktionär weder unangemessen das Risiko des Wertverlusts seiner Unternehmensbeteiligung ab, noch werde der Unternehmenswert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmensvertrags festgeschrieben. Durch den Entschluss, die Beteiligung an dem beherrschten Unternehmen zu halten, bewahre sich der Minderheitsaktionär zwar die Chance, an einer Werterhöhung des Unternehmens zu partizipieren, trage aber gerade auch das Risiko, nach der Beendigung des Unternehmensvertrags an einem ausgezehrten Unternehmen beteiligt zu sein. Dieses Risiko realisiere sich durch den Ausschluss aus der Gesellschaft in Folge des Squeeze-out aber nicht; der Unternehmensvertrag bestehe fort. Jedoch erspare sich der Mehrheitsaktionär in Folge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre die Leistung der Ausgleichszahlungen, was aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots des vollen Ausgleichs im Rahmen der Abfindung zu berücksichtigen sei.

Ob der Barwert der Ausgleichszahlungen den Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung zutreffend abbilde, sei eine Frage des Einzelfalls, bei deren Beantwortung zu berücksichtigen sei, dass ein Unternehmensvertrag, der erheblich über dem Ertragswert liegende Ausgleichszahlungen gewährt, schon keinen dauerhaften Bestand haben werde.

BGH, Beschl. v. 15. September 2020 – II ZB 6/20, ZIP 2020, 2230

OLG MÜNCHEN ZU EINER NUR UNERHEBLICHEN WERTABWEICHUNG ZWISCHEN DEM URSPRÜNGLICH FESTGESETZTEN UND DEM IM SPRUCHVERFAHREN ERMITTELTEN UNTERNEHMENSWERT

Das OLG München hatte über die Höhe der Barabfindung und des jährlich zu zahlenden Ausgleichs außenstehender Aktionäre nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Antragsteller waren Aktionäre der P AG. Die Antragsgegnerin veröffentlichte am 14. Januar 2014 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher Aktien der P AG und teilte dabei mit, sie beabsichtige einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, sofern sie zum Ablauf der Annahmefrist am 12. Februar 2014 über mehr als 75 % der Anteile verfügen sollte.

Im Rahmen dieses Übernahmeangebotes erwarb die Antragsgegnerin 78 % der Anteile der P AG. In der Folge schlossen die P AG und die Antragsgegnerin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. In diesem verpflichtete sich die Antragsgegnerin zur Zahlung eines jährlichen Ausgleichs von EUR 1,02 an die außenstehenden Aktionäre der P AG bzw. zur Zahlung einer Barabfindung in Höhe von EUR 17,03 je Aktie. Dies entsprach dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktie in den drei Monaten vor der Bekanntmachung. Der nach dem Ertragswertverfahren durch den Bewertungsgutachter ermittelte und von der sachverständigen Prüferin bestätigte Unternehmenswert belief sich auf anteilig EUR 16,22 je Aktie, der Ausgleich auf EUR 1,02 je Aktie.

Zahlreiche Aktionäre hielten Barabfindung und Ausgleichszahlung für zu niedrig und leiteten ein Spruchverfahren vor dem LG München I ein.

Das LG München I setzte die Abfindung auf EUR 18,27 je Aktie fest und wies die Anträge auf Festsetzung eines höheren Ausgleichs zurück. Die Erhöhung der Barabfindung resultierte dabei im Wesentlichen aus der Herabsenkung der Marktrisikoprämie auf 5,0 %. Bezüglich der

Ausgleichszahlungen führe der erhöhte Unternehmenswert rechnerisch zwar zu einem höheren Ausgleich von EUR 1,06 brutto je Aktie; unter Beachtung der Bagatellrechtsprechung sei jedoch keine Erhöhung geboten. Gegen diese Entscheidung haben zahlreiche Antragsteller sowie auch die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt.

Das OLG München hat die jährlichen Ausgleichszahlung auf EUR 1,04 brutto je Aktie festgesetzt und die Beschwerden im Übrigen zurückgewiesen.

Anschließung an unselbstständige Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin statthaft

Einleitend führt der Senat aus, dass auch die Beschwerden solcher Antragsteller, die sich erst im Zuge der unselbstständigen Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin an dem Verfahren beteiligt hatten, zulässig seien. Durch die Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin seien sämtliche Antragsteller – auch solche, die bisher nicht am Beschwerdeverfahren beteiligt waren – formell zu Verfahrensbeteiligten geworden. Es drohe gerade eine Änderung des Ausgangsbeschlusses zum Nachteil sämtlicher Antragsteller. Daher sei auch den bis zur Anschließung durch die Antragsgegnerin nicht beteiligten Antragstellern die Möglichkeit zu geben, sich gegen Angriffe durch die Antragsgegnerin zu verteidigen. Dies sei zur Wahrung der Chancengleichheit geboten.

Erhöhung des jährlich zu zahlenden Ausgleichs geboten

Das OLG München führt in seiner Entscheidung aus, dass Korrekturen der Festsetzung durch das LG München I nicht angezeigt seien. Anders verhalte es sich jedoch bezüglich der Festsetzung des jährlichen Ausgleichs. Entsprechend des erhöhten Ertragswerts der P AG sei dieser auf EUR 1,04 brutto je Aktie zu erhöhen. Das LG München I habe bei der Berechnung Zwischenergebnisse fehlerhaft – und teilweise entgegen mathematischer

Grundsätze – zugunsten der Antragsteller gerundet. Dies entspreche nicht dem Grundsatz einer bestmöglichen Schätzung des wahren Wertes der Beteiligung. Insofern sei der aufgerundete Brutto-Ausgleich in Höhe von EUR 1,06 je Aktie nicht zutreffend und bedürfe einer Korrektur.

Keine Anwendung der Bagatellrechtsprechung

Schließlich stehe die Rechtsprechung zu der sog. Bagatellgrenze einer Erhöhung der Ausgleichszahlung vorliegend nicht entgegen. Eine solche Bagatellgrenze sei zwar grundsätzlich zulässig und auch notwendig, da nicht jede noch so geringfügige Abweichung bei der Ertragswertermittlung zu einer Anpassung der Abfindung bzw. der Ausgleichszahlung führen dürfe. Auch nach einer lege artis durchgeführten Ertragswertermittlung verbleibe aufgrund zahlreicher Ungewissheiten eine gewisse Bandbreite an Werten, die als angemessen erachtet werden könnten.

Der konkrete Anknüpfungspunkt für diese Bagatellgrenze sei der (vorliegend nach dem Ertragswertverfahren) ermittelte Unternehmenswert

und die sich in diesem Zusammenhang ergebene Abweichung zwischen dem zunächst durch die Gesellschaft festgesetzten Unternehmenswert und dem sodann im Rahmen des Spruchverfahrens ermittelten Wert. Dass die Abfindung vorgerichtlich auf Basis des höheren Börsenkurses festgelegt wurde, sei insofern unerheblich.

Die vom erkennenden Senat so berechnete Abweichung von 8,94 % stelle keine bloß geringfügige Abweichung dar. Zwar gebe es keine allgemeingültige prozentuale Bagatellgrenze. Dennoch sei bei Abweichungen, die deutlich oberhalb der 5 % Grenze liegen, eine sehr kritische Einzelfallprüfung erforderlich. Nur wenn besondere Umstände vorlägen, könne es in einer Gesamtschau angemessen sein, die Grenze erst bei einer Größenordnung von bis zu 10% zu ziehen. Solche Umstände sind nach Auffassung des OLG München nicht ersichtlich. Mithin bedurfte es in dem vorliegenden Fall aufgrund des festgestellten erhöhten Unternehmenswertes auch der Erhöhung des jährlichen Ausgleichs.

OLG München, Beschl. v. 3. Dezember 2020 – 31 Wx 330/16, BeckRS 2020, 34436

OLG FRANKFURT A.M. ZUR HAFTUNG DER CLEARSTREAM BANKING AG GEGENÜBER DEM ANLEGER BEI MÄNGELN DER VERWAHRTEN GLOBALURKUNDE

Das OLG Frankfurt a.M. hatte über die Haftung der Clearstream Banking AG gegenüber dem Anleger bei Mängeln der verwahrten Globalurkunde zu entscheiden.

Sachverhalt

Im April 2013 emittierte die Emittentin auf der Grundlage eines Wertpapierprospekts eine Inhaberschuldverschreibung. Die Beklagte zu 1) begleitete als Zahlstelle die Emission. Zur Verbriefung der Anleihe wurde eine Globalurkunde gemäß § 9a DepotG erstellt. In der Globalurkunde hieß es im letzten Absatz auf der Rückseite: „Diese Globalurkunde wird in jeder Hinsicht erst wirksam und bindend, wenn sie die eigenhändigen

Unterschriften von zwei durch die Emittentin für diesen Zweck ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen trägt“.

Da die Emittentin aber nur ein Vorstandsmitglied hatte, trug die Urkunde nur eine Unterschrift.

Im August 2017 eröffnete das Amtsgericht München das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin. Der Kläger erwarb am 9. September 2013 eine Anleihebeteiligung. Der Kläger ist der Ansicht, er habe Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte aus Vertrag und Delikt (§ 823 Abs. 2 BGB, § 32 BörsG, § 48 BörsZulV). Die Globalurkunde sei unwirksam, da ihre Gültigkeit gemäß § 793 Abs. 2 Satz 1 BGB von einer zweiten

Unterschrift abhängig gemacht worden sei. Da der Beklagten dies bekannt gewesen sei und sie, ohne die Anleger darauf hinzuweisen, die Emission der Schuldverschreibung gleichwohl ermöglichte, habe sie die Anleger im Sinne des § 826 BGB vorsätzlich sittenwidrig geschädigt und sich zudem an einem Betrug und einem Kapitalanlagebetrug beteiligt.

Die 21. Zivilkammer des LG Frankfurt a.M. wies die Klage mit Urteil vom 1. März 2019 als unbegründet ab.

Entsprechend des Hinweisbeschlusses des OLG Frankfurt a.M. vom 27. April 2020 hat der erkennende Senat die Berufung des Klägers nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Beschluss vom 15. Juni 2020 zurückgewiesen.

Kein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Clearstream Banking AG und dem Anleger

Eine Haftung der Beklagten ergebe sich nicht wegen Pflichtverletzungen aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675, 280 BGB.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten (die Zentralverwahrerin der streitgegenständlichen Anleihe und Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 DepotG war) sei kein Schuldverhältnis zustande gekommen.

Die Beklagte verwahre die streitgegenständliche Globalurkunde nicht für den Kläger, sondern für ihre Kunden, bei denen es sich um juristische Personen, wie Depotbanken, handelt. Zu natürlichen Personen, wie dem Kläger, gehe die Beklagte keine Geschäftsbeziehungen ein. Bei der vorliegend erfolgten Drittverwahrung würden zumindest zwei Verwahrungsverträge geschlossen, und zwar der Verwahrungsvertrag zwischen dem Hinterleger und seiner Depotbank und der Verwahrungsvertrag zwischen dieser und der Wertpapiersammelbank. Im Rahmen der Vertragsverhältnisse trete die Depotbank (Zwischenverwahrer) – hier die X AG – gegenüber der Wertpapiersammelbank – hier die

Beklagte – im eigenen Namen auf, sodass die Depotverträge unabhängig voneinander geschlossen würden. Ein Vertragsverhältnis in Bezug auf die verwahrte Globalurkunde habe daher nur im Verhältnis zur Depotbank und nicht auch zum Kläger bestanden. Die Erteilung von Girosammeldepotgutschriften sei daher nicht gegenüber dem Kläger erfolgt. Die Beklagte habe die Globalurkunde für die Depotbank verwahrt, für die sie entsprechende Wertpapierkonten (Depotkonten) unterhält.

Kein Vertrag zugunsten Dritter, aber Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der Verwahrungsvertrag zwischen dem Zwischenverwahrer und der Wertpapiersammelbank sei auch kein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Allerdings werde wegen der auf den Schutz des Hinterlegers ausgerichteten Risikoverteilung des DepotG eine besondere Schutzwirkung zugunsten des Hinterlegers angenommen.

Keine Pflichtverletzung

Selbst wenn jedoch der Verwahrungsvertrag mit der Beklagten ein eigenes Forderungsrecht auch der Anleger begründen würde, bezöge sich dieses Recht allenfalls auf die Verpflichtungen der Beklagten als Verwahrstelle. Insoweit lasse sich eine schadensersatzrelevante Pflichtverletzung nicht feststellen.

Deliktische Ansprüche

Die Beklagte hafte dem Kläger ferner auch nicht deliktisch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 48 BörsZulV. § 48 BörsZulV sei schon kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Anleger.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 15. Juni 2020 – 17 U 272/19, AG 2020, 918

Weitere Entscheidungen in Kürze

KAPMUG: BGH ZUR BESTIMMUNG DES BETROFFENEN EMITTENTEN BEI KLAGEN WEGEN FALSCHER, IRREFÜHRENDER ODER UNTERLASSENER ÖFFENTLICHER KAPITALMARKTINFORMATIONEN (DIESEL-ABGASSKANDAL)

Der BGH hatte im Rahmen eines Kapitalanleger-Musterverfahrens über die Frage zu entscheiden, wer für Klagen, in denen ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation geltend gemacht wird, betroffener Emittent im Sinne von § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist.

Seit Juni 2007 ist die Musterbeklagte zu 2), in der Form einer Holdinggesellschaft, an der Musterbeklagten zu 1) beteiligt und hielt von deren Stammaktien im September 2017 ca. 52 %. Die Musterbeklagte zu 1) stellte Dieselfahrzeuge her. Hierbei nutzte sie eine Abschaltvorrichtung, durch die die Fahrzeuge auf dem Prüfstand die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte einhielten, diese aber im realen Fahrbetrieb überstiegen. Im Sommer bzw. Herbst 2015 wurde dieses Vorgehen aufgrund von umweltbehördlichen Untersuchungen aufgedeckt, woraufhin die Musterbeklagte zu 1) eine Ad-hoc-Meldung veröffentlichte, die einen erheblichen Abfall des Aktienkurses bewirkte.

In der Folge wurden beim LG Braunschweig sowie beim LG Stuttgart wegen der Verletzung von Informationspflichten zahlreiche Anlegerklagen anhängig. Auf Vorlage des LG Braunschweig entschied das OLG Braunschweig mit Teilmusterentscheid, dass die Musterbeklagten in den gegen sie eingeleiteten Anlegerklagen in Bezug auf eigene Publizitätspflichtverletzungen unabhängig davon, ob sie als Streitgenossen zusammen verklagt würden, und unabhängig davon, auf welche Finanzinstrumente sich die Klagen bezögen, stets betroffener Emittent im Sinn des § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO seien. Folglich sei an ihrem Sitz jeweils ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet (siehe hierzu: OLG

Braunschweig, Beschl. v. 12. August 2019 – 3 Kap 1/16, AG 2019, 931).

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hat der BGH als unbegründet zurückgewiesen.

Der Erlass eines Teilmusterentscheids nach § 16 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 KapMuG, § 301 Abs. 1 Satz 1 ZPO über die örtliche Zuständigkeit betreffenden Feststellungsziele sei zunächst zulässig. Nach allgemeiner Ansicht sei § 301 ZPO über den Erlass eines Teilurteils im Musterverfahren entsprechend anwendbar, insbesondere stehe § 11 Abs. 1 Satz 2 KapMuG nicht entgegen. Zudem sei jedes Feststellungsziel ein gesondertes Rechtsschutzbegehren im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG und ein eigenständiger Streitgegenstand. Eine Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit nach § 32b Abs. 1 ZPO könne unabhängig von weiteren Feststellungszielen getroffen werden, sodass keine Gefahr einer widersprechenden Entscheidung bestehe.

Feststellungsziele würden die Feststellung von anspruchsbegründenden Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG betreffen. Der Begriff der anspruchsbegründenden Voraussetzungen umschließe auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage, mithin die örtliche Zuständigkeit. Eine Beschränkung des Musterverfahrens auf die Klärung materiell-rechtlicher Anspruchsvoraussetzungen ergebe sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs.

Für Klagen auf Schadensersatz wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation im Rahmen der Emittentenpublizität am Sekundärmarkt sei derjenige „betroffener Emittent“, dem eine Informationspflichtverletzung in Bezug auf die von

ihm begebenen Finanzinstrumente vorgeworfen wird. Sinn und Zweck des § 32b Abs. 1 ZPO sei es nach dem Gesetzesentwurf, zu verhindern, dass die Zuständigkeit für die Beurteilung einer bestimmten öffentlichen Kapitalmarktinformation aufgrund verschiedener Gerichtsstände zersplittert werde. Hierfür sprechen nach Ansicht des BGH auch prozessökonomische Erwägungen (z.B. das Erfordernis in der Regel nur eines Sachverständigengutachtens).

Nach der Zielrichtung der Vorschrift sei weiterhin derjenige „betroffener“ Emittent, dem in Bezug auf die von ihm begebenen Finanzinstrumente eine Informationspflichtverletzung vorgeworfen wird. Ein einheitlicher Gerichtsstand am Sitz des „primär betroffenen“ Emittenten komme nicht in Betracht. Insbesondere liege der Gesetzesbegründung die Erkenntnis zugrunde, dass einer Zersplitterung der

Gerichtsstände nur begrenzt entgegengewirkt werden kann.

Letztlich sei auch im Falle der Beihilfe zur Informationspflichtverletzung eines anderen Emittenten nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Emittenten begründet, dem eine falsche, irreführende oder unterlassende Kapitalmarktinformation in Bezug auf die von ihm begebenen Finanzinstrumente vorgeworfen wird. Der Emittent, dem eine Beihilfe zu einer Informationspflichtverletzung eines anderen Emittenten vorgeworfen werde, könne schon nicht selbst betroffener Emittent sein.

BGH, Beschl. v. 21. Juli 2020 – II ZB 19/19, WM 2020, 1774

OLG STUTTGART ZUR KOMPETENZ DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT DIE WIRKSAMKEIT EINER MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG ALS VORFRAGE EINES STATUSVERFAHRENS ZU PRÜFEN

Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass ein Landgericht im Rahmen eines aktienrechtlichen Statusverfahrens über die Zusammensetzung eines Aufsichtsrates einer SE auch für die Prüfung der Vorfrage der Wirksamkeit einer Mitbestimmungs- bzw. späteren „Aussetzungsvereinbarung“ zuständig ist. Des Weiteren entschied das Gericht, dass das Verfahren insoweit auch nicht für die Einleitung eines bislang noch nicht anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist.

Der Antragsteller ist Aktionär der Antragsgegnerin, einer dualistisch geprägten SE. Aufgrund einer Mitbestimmungsvereinbarung aus dem Jahr 2007 war der aus 12 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat paritätisch zu besetzen. Im Jahre 2016 wurde eine Aussetzungsvereinbarung geschlossen, wonach die paritätische Aufsichtsratsbesetzung zum Schluss der Hauptversammlung 2017 oder aber zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgesetzt werden sollte. Eine der Aussetzungsvereinbarung entsprechende Satzungsänderung wurde beschlossen und die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder letztlich auf 10 Mitglieder geändert.

Der Antragsteller stellte beim Landgericht Stuttgart den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit dem Ziel einer paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates.

Den Antrag der Antragsgegnerin, das Verfahren an das Arbeitsgericht Stuttgart zu verweisen, lehnte das LG Stuttgart ab. Das OLG Stuttgart bestätigte diese Entscheidung des LG Stuttgart.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei für das Statusverfahren eröffnet.

Die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Statusverfahren beziehe sich auf die Zusammensetzung und die Größe des Aufsichtsrats. Demgegenüber seien die Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren befugt, über sonstige gesellschafts- und konzernrechtliche, das Wahlrecht der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat und dessen personelle Zusammensetzung betreffende Vorfragen zu entscheiden.

Sobald durch den Streit über die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung aber die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Frage

gestellt würde, sei allein das Statusverfahren maßgeblich. Über eine Verweisung innerhalb des SEBG seien auch die der Beteiligungsvereinbarung zugrundeliegenden Normen von der Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfasst. Zudem würde eine andere Sichtweise zu einer nicht nachvollziehbaren Aufspaltung zwischen dem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren für die dualistische SE und dem Statusverfahren für die monistische SE führen. Hinsichtlich der monistischen SE sei gerade geregelt, dass ein Streit über die korrekte Zusammensetzung des Verwaltungsrats in einem Statusverfahren zu klären

sei. Auch eine Wirksamkeitsprüfung der Mitbestimmungsvereinbarung sei davon erfasst. Ebenso könne eine Parallele zur mitbestimmten deutschen Aktiengesellschaft für eine Anwendbarkeit des Statusverfahrens in der vorliegenden Konstellation angeführt werden.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 11. August 2020 – 20 W 9/20, BeckRS 2020, 29665

OLG FRANKFURT A.M. ZUR UNGEEIGNETHEIT DER ERMITTLUNG DER ANGEMESSENEN ABFINDUNG NACH § 327B AKTG I.V.M. § 62 ABS. 5 UMWG ANHAND DES NET ASSET VALUE EINER IMMOBILIENGESELLSCHAFT

Das OLG Frankfurt a.M. hat die Geeignetheit der Net Asset Value-Methode zur Ermittlung des Unternehmenswertes einer Immobiliengesellschaft, die im erheblichen Umfang den Immobilienbestand Dritter verwaltet, abgelehnt.

Bei den Antragstellern handelt es sich um Minderheitsaktionäre der X AG, einer Immobilienbaugesellschaft. Diese hielt und verwaltete eine große Anzahl an Immobilien, wobei es sich sowohl um eigene Objekte wie auch um Objekte Dritter handelte.

Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 4. September 2015 gab die seinerzeit mit über 90 % an der X AG beteiligte Y AG, deren Rechtsnachfolgerin mittlerweile auf die Antragsgegnerin verschmolzen ist, bekannt, sie beabsichtige eine Verschmelzung mit Ausschluss der Minderheitsaktionäre der X AG. Der ermittelte anteilige Ertragswert belief sich auf EUR 1,42, der Net Asset Value (NAV) auf EUR 1,49 je Aktie. Der umsatzgewichtete Börsenkurs 3 Monate vor der Ad-hoc-Mitteilung über die geplante Maßnahme belief sich auf EUR 1,70. In der Folge wurde am 10. Dezember 2015 der Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 1,70 je Aktie beschlossen.

Die Antragsteller beehrten im Spruchverfahren eine Erhöhung der zu gewährenden Abfindung. Auf

der Grundlage eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zum NAV der Gesellschaft hat das LG Frankfurt a.M. die angemessene Abfindung auf EUR 2,40 je Aktie der X AG festgesetzt. Die Antragsgegnerin hat gegen diese Entscheidung am 12. Juni 2019 befristete Beschwerde eingelegt.

Das OLG Frankfurt a.M. geht von der Angemessenheit der ursprünglich gewährten Abfindung von EUR 1,70 je Aktie aus. Zur Ermittlung des wahren Unternehmenswertes könne sich der NAV nur unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall als geeignet erweisen. Dies sei vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die NAV-Methode sei zur Bewertung von Immobiliengesellschaften anerkannt, sofern der Wert einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden (Immobilien-)gesellschaft ermittelt werden solle. Dies gelte jedoch nur dann, sofern die Assets der Gesellschaft nicht arbeitsteilig und gemeinschaftlich zu einer gemeinsamen Wertschöpfung beitragen, sondern letztlich unverbunden nebeneinander den Gesamtwert der Gesellschaft ausmachen, so das OLG Frankfurt a.M. Dies sei etwa bei rein vermögensverwaltenden Immobiliengesellschaften der Fall. Handele es sich aber gerade um keine rein vermögensverwaltende Gesellschaft, seien umfangreiche Anpassungen erforderlich, um anhand des NAV eine

angemessene Abfindung ableiten zu können. Je größer die Anpassungen jedoch aufgrund der Ausrichtung der Gesellschaft für den Unternehmenswert seien, desto weniger vermöge der NAV für die Zwecke einer Unternehmensbewertung aber zu überzeugen.

Die Anwendung der NAV-Methode sei in dem vorliegenden Fall kein geeigneter Ansatz zur Ermittlung des Unternehmenswerts, da die X AG nicht nur Immobilienbestände gehalten habe, sondern auch zahlreiche Objektive Dritter bewirtschaftet habe. Bei der Hälfte der Immobilien und mehr als der Hälfte der Mietflächen habe es sich um Fremdbestand gehandelt. Der Sachverständige habe ferner auf die gesonderte Berücksichtigung der Marke der X AG aufgrund bestehender Synergieeffekte zwischen den

einzelnen Immobilienobjekten der Gesellschaft hingewiesen. Da aber sowohl das Auftreten von

Synergieeffekten als auch die erhebliche Wertschöpfung aus der Verwaltung eines fremden Immobilienbestandes gegen die Geeignetheit der Anwendung der NAV-Methode sprächen, sei die Anwendung in dem vorliegenden Fall weder geeignet noch geboten, so das OLG Frankfurt a.M. Die Vorschrift des § 168 KAGB sei darüber hinaus auf die X AG schon nicht anwendbar; zum einen liege eine Anlagestrategie schon nicht vor, zum anderen sei die Gesellschaft gerade operativ tätig.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 03. November 2020 – 21 W 76//19, NZG 2021, 72

OLG FRANKFURT A.M. ZUR BERÜCKSICHTIGUNG GEZAHLTER VORERWERBSPREISE BEI DER BESTIMMUNG DER ANGEMESSENEN BARABFINDUNG

Das OLG Frankfurt a.M. hatte über die Angemessenheit der Abfindung im Rahmen eines Squeeze-out Verfahrens zu entscheiden, nachdem das LG Frankfurt a.M. erstinstanzlich die zu gewährende Abfindung auf die durchschnittlich gezahlten Vorerwerbspreise festgesetzt hatte.

Die Antragsteller waren Aktionäre der X AG. Die Antragsgegnerin hatte im Juni 2001 34 % des Grundkapitals der X AG erworben und stockte in der Folge ihre Beteiligung bis auf 96,64% weiter auf. Das letzte Aktienpaket erwarb die Antragsgegnerin hierbei im Jahr 2012 für einen Gesamtkaufpreis von etwa EUR 71,7 Millionen. Durchschnittlich zahlte die Antragsgegnerin EUR 52,40 pro erworbener Aktie.

Im Februar 2013 stellte die Antragsgegnerin ein Ausschlussverlangen gemäß §§ 327a ff AktG. Die Bewertungsgutachterin ermittelte einen Unternehmenswert der X AG nach dem Ertragswertverfahren in Höhe von EUR 47,16 pro Aktie, der deutlich über dem Börsenkurs der Aktie in der dreimonatigen Referenzperiode lag. Die vom LG Frankfurt a.M. bestellte sachverständige

Prüferin bestätigte die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung.

In der Hauptversammlung der X AG vom 12. Juli 2013 wurde sodann der Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von EUR 47,16 pro Aktie beschlossen.

Die Antragsteller leiteten daraufhin ein Spruchverfahren vor dem LG Frankfurt a.M. ein. Das Landgericht legte die Abfindung einheitlich auf EUR 52,40 pro Aktie fest, wobei der im Jahr 2012 durchschnittlich gezahlte Vorerwerbspreis als maßgeblich berücksichtigt wurde. Die Ermittlung des Unternehmenswerts anhand der Ertragswertmethode sei in dem vorliegenden Fall nicht sachgerecht.

Gegen diese Entscheidung haben zahlreiche Antragsteller und der gemeinsame Vertreter sowie die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt.

Das OLG Frankfurt a.M. hat den Beschluss des LG Frankfurt a.M. abgeändert und die angemessene Abfindung auf EUR 52,08 je Stückaktie der X AG festgesetzt.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. sei auch in der vorliegenden Fallgestaltung die Ertragswertmethode eine geeignete Grundlage zur Schätzung des Unternehmenswerts. Entgegen der Auffassung des LG Frankfurt a.M. sei die Ermittlung allein anhand in der Vergangenheit gezahlter Vorerwerbspreise nicht zulässig. In diesen kämen Grenznutzen des Großaktionärs zum Ausdruck, die zur Zahlung eines „Paketzuschlags“ führten. Dies habe sich vorliegend etwa daran gezeigt, dass die Erwerbspreise erheblich variierten und die im Rahmen des Erwerbs der letzten Aktienpakete zur Erreichung der 95 %-Schwelle gezahlten Preise signifikant über den zuvor gezahlten Preisen lagen. Der Durchschnittsvorerwerbspreis spiegele daher

nicht den vom Minderheitsaktionär realisierbaren Verkehrswert des Unternehmensanteils wieder, so dass dieser auch nicht als Untergrenze für den Barwert der Ausgleichszahlung heranzuziehen sei.

Etwas Anderes könne nur dann gelten, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Ermittlungen, etwa hinsichtlich der Zeiträume, des Umfangs und der an der Transaktion Beteiligten nachzuweisen sei, dass in den Vorerwerbspreisen der Verkehrswert des Unternehmens zum Ausdruck komme.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 8. September 2020 – 21 W 121/15, AG 2020, 954

Sonstige Neuigkeiten

STÄRKUNG DER AKTIONÄRSRECHTE IN DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

Ende März 2020 wurde mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-MaßnahmenG) vor dem Hintergrund der beginnenden COVID-19 Pandemie die Möglichkeit zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen für Aktiengesellschaften ohne physische Anwesenheit der Aktionäre am Versammlungsort geschaffen. Durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im COVID-19-MaßnahmenG vom 20. Oktober 2020 wurde die Geltungsdauer der Vorschriften bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Im Zuge der Umsetzung der EU- Restrukturierungsrichtlinie haben die Koalitionsfraktionen mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht nun eine Stärkung der Aktionärsrechte im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung beschlossen.

An die Stelle der bislang bestehenden bloßen *Fragemöglichkeit* der Aktionäre tritt ein *Fragerecht*. Mit der Änderung soll das Ermessen des Vorstands bei der Beantwortung von Fragen auf das „Wie“

reduziert werden. Vorbehaltlich etwa bestehender Auskunftsverweigerungsrechte ist der Vorstand also grundsätzlich verpflichtet, fristgerecht eingereichte Fragen zu beantworten.

Ferner sieht das Gesetz eine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Fragen vor. Der Vorstand kann nach der neuen Bestimmung festlegen, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung eingereicht werden können. Bisher war es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich, eine Frist zur Einreichung von Fragen auf zwei Tage vor der Hauptversammlung zu bestimmen. Forderungen nach einem zwingenden (Nach-)Fragerecht der Aktionäre während der laufenden Hauptversammlung wurden hingegen nicht umgesetzt. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten demgegenüber als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Die geänderten Vorschriften treten am 28. Februar 2021 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNG DES REGIERUNGSENTWURFS EINES GESETZES ZUR ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DER REGELUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN IN DER PRIVATWIRTSCHAFT UND IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Die Bundesregierung hat am 6. Januar 2021 den Gesetzentwurf zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz – FÜPoG II) beschlossen. Der Gesetzentwurf soll das 2015 in Kraft getretene FÜPoG weiterentwickeln. Danach

muss insbesondere in Vorständen von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen mit in der Regel mehr als 2000 Beschäftigten, die mehr als drei Mitglieder haben, mindestens ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein. Laut Regierungsentwurf sind davon rund 70 Unternehmen betroffen, von denen rund 30 aktuell keine Frau im Vorstand haben. Zudem sollen

Unternehmen in Zukunft begründen und darüber berichten müssen, warum sie sich das Ziel setzen, null Frauen in den Vorstand zu berufen. Unternehmen, die keine Zielgröße festlegen oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben, sollen künftig effektiver sanktioniert werden können.

Sonderregelungen sind für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes vorgesehen: Die fixe Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent in den Aufsichtsräten wird auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet. Das sind nach Angaben der Bundesregierung unter

anderen die Deutsche Bahn AG, die Bundesdruckerei GmbH oder die Deutsche Flugsicherung. Für die rund 90 Unternehmen wird außerdem eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorständen, die mehr als zwei Mitglieder haben, eingeführt.

Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_FuePog.pdf?__blob=publicationFile&v=1

VERÖFFENTLICHUNG DES REGIERUNGSENTWURFS EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER FINANZMARKTINTEGRITÄT

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) beschlossen. Der Regierungsentwurf entspricht in weiten Teilen dem von dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium (BMJV) der Justiz und für Verbraucherschutz am 26. Oktober 2020 veröffentlichten Referentenentwurf. Jüngste Vorkommnisse hätten gezeigt, dass eine gestärkte Bilanzkontrolle und eine weitere Regulierung der Abschlussprüfung unumgänglich seien.

Intention und Umsetzung der Gesetzesinitiative

Durch das FISG soll die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes sichergestellt sowie das Vertrauen in diesen gestärkt werden. Auch die Aufsichtsstrukturen und Befugnisse der BaFin bei der Prüfung von Auslagerungen seitens der Finanzdienstleistungsunternehmen sollen modifiziert werden. Der Entwurf knüpft an die Zielsetzungen des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte vom 07. Oktober 2020 an und sieht insgesamt Änderungen an 23 Gesetzen und Verordnungen vor. Von den Änderungen sind im Wesentlichen das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie das Aktiengesetz (AktG) betroffen.

Reformierung des Bilanzkontrollverfahrens

Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers ist es, das zweistufige Bilanzkontrollverfahren stärker staatlich-hoheitlich zu prägen. Die Befugnisse der BaFin werden zu diesem Zweck erweitert. So sieht der Entwurf etwa zur Informationsgewinnung Herausgabeansprüche gegenüber den zuständigen Börsenaufsichtsbehörden sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmeregeln (auch gegenüber Dritten) vor, sofern konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Vorschriften zum Bilanzkontrollverfahren werden dabei vollständig im WpHG geregelt.

Verpflichtung zur Einführung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme

Hinsichtlich der Corporate Governance börsennotierter Aktiengesellschaften sieht § 91 Abs. 3 AktG-E eine Pflicht zur Errichtung interner Kontrollsysteme (IKS) sowie entsprechender Risikomanagementsysteme (RMS) vor. Diese müssen im Hinblick auf den Umfang und die Risikolage der Unternehmenstätigkeit angemessen und wirksam sein. Die geplante Normierung dieser Pflicht hat dabei eher klarstellenden Charakter. Schon nach der bestehenden Rechtslage erfasst die Sorgfaltspflicht des Vorstandes die Schaffung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen, sofern die jeweilige Sachlage entsprechende Maßnahmen erfordert. Nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind von § 93 Abs. 3 AktG-E

nicht erfasst. Bei diesen steht die Entscheidung über die Einrichtung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen mithin weiter im Leitungsermessen des Vorstands.

Daneben sieht der Entwurf in § 100 Abs. 5 AktG-E verpflichtend vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB-E) über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss. Der Sachverstand muss also jedenfalls auf zwei Aufsichtsratsmitglieder verteilt sein. Bisher war nur der Sachverstand auf einem der Gebiete verbindlich vorausgesetzt. Ergänzend hierzu normiert § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG-E die Pflicht des Aufsichtsrats zur Bildung eines Prüfungsausschusses zur Überwachung der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung sowie zur Überwachung des IKS und RMS bei solchen Unternehmen von öffentlichem Interesse. Auch dieser Prüfungsausschuss muss über den in § 100 Abs. 5 AktG-E vorgeschriebenen Sachverstand verfügen.

Sicherung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern

Daneben soll die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern gestärkt werden. Dazu soll die bereits bestehende Rotationspflicht von Wirtschaftsprüfern ausgeweitet werden. Demnach dürften kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandels-gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, höchstens zehn Jahre lang durch denselben Abschlussprüfer geprüft werden. Die derzeit bestehende Möglichkeit der Verlängerung der Mandatslaufzeit auf bis zu 24 Jahre soll in Folge der Streichung des § 318 Abs. 1a HGB entfallen. Um unbillige Härten zu vermeiden, sieht das

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vor, dass im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 318 Abs. 1a HGB bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 ein Prüfungsmandat noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr sowie das nachfolgende Geschäftsjahr verlängert werden kann.

Haftung von Abschlussprüfern und Strafbarkeit von gesetzlichen Vertretern verschärft

Außerdem werden die Haftungshöchstgrenzen von Abschlussprüfern und deren Gehilfen erhöht (§ 323 Abs. 2 HGB-E). Dabei sieht das Gesetz bei fahrlässigem Handeln eine Anhebung der Haftungssumme in drei Stufen vor; die Haftungshöchstgrenze liegt hier bei 16 Millionen Euro. Eine Berufung auf die entsprechenden Haftungshöchstgrenzen ist zukünftig nur noch im Falle des einfach fahrlässigen Handels zulässig. In Fällen des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns droht eine unbeschränkte Haftung. Zuletzt sollen auch die Regelungen zum Bilanzstrafrecht ergänzt und verschärft werden. Der Strafrahmen des falschen Bilanzeids, also der unrichtigen Versicherung durch den Vertreter eines kapitalmarktorientierten Unternehmens zum Jahresabschluss und dem Lagebericht, sowie für Abschlussprüfer, die vorsätzlich einen unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilen, wird auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben (§§ 331a Abs. 1, 332 Abs. 2 Satz 2 HGB-E).

Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=2/

BUNDESTAG BESCHLIESST GESETZ ZUR FORTENTWICKLUNG DES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTS

Zum 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine Vielzahl grundlegender Neuerungen, allen voran das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG). Die letztlich vom Bundestag am 17. Dezember 2020 beschlossene Fassung beruht auf dem Entwurf der Bundesregierung, welcher aber noch in wesentlichen Bereichen Änderungen durch den Rechtsausschuss erfahren hat.

Das StaRUG etabliert ein neues Verfahren, das es dem Schuldner erstmals ermöglicht, einen Restrukturierungsplan außerhalb eines formellen Insolvenzverfahrens umzusetzen und mittels verschiedener Instrumente frühzeitig eine Sanierung durchzuführen.

Einführung eines Sanierungsverfahrens mittels Restrukturierungsplan

Durch das StaRUG wird ein sogenannter Restrukturierungsplan eingeführt. Mittels dieses Plans kann ein *drohend zahlungsunfähiger* Schuldner durch eine Vielzahl an nur in diesem Verfahren zur Verfügung stehender modularer Instrumente auch gegen den Widerstand einzelner Gläubigerminderheiten ein insolvenzabwendendes Restrukturierungskonzept durchsetzen.

Das Restrukturierungsverfahren erfolgt in eigener Verwaltung durch den Schuldner. Einer formalen Verfahrenseröffnung bedarf es nicht und die Einbindung eines Sanierungsgerichts ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich. Das Sanierungsverfahren ist zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich zu machen.

Inhalte und Durchführung des Plans

Der Entwurf sieht flexible Regelungsmöglichkeiten des Plans vor, wobei der Schuldner grundsätzlich auch weitgehend wählen kann, welche Gläubiger er in den Plan einbeziehen will. Mittels des Restrukturierungsplans können deren Forderungen,

Absonderungsrechte, gruppeninterne Drittsicherheiten und auch die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Eigentümer gestaltet werden.

Nicht mehr vorgesehen sind jedoch besondere Rechte zur Vertragsbeendigung und die Möglichkeit zur Gestaltung von aus der vorzeitigen Beendigung resultierenden Nichterfüllungsforderungen im Plan. Auch ein zunächst im Regierungsentwurf vorgesehener, einseitig vom Schuldner durchsetzbarer *Debt-to-Equity-Swap* ist nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz nicht mehr gegen den Willen der Gläubiger möglich.

Über diese Maßnahmen des Plans haben die Gläubiger in vom Schuldner sachgerecht gebildeten Gruppen abzustimmen. Erforderlich ist dabei die Zustimmung einer gruppenbezogenen Mehrheit von 75% der Stimmrechte (diese richten sich nach dem betragsmäßigen Volumen der Gläubigerrechte) innerhalb einer Gruppe. Unter Einbeziehung des Gerichts und bestimmten Voraussetzungen kann dabei sogar ein ablehnendes Ergebnis in einzelnen Gruppen durch eine gruppenübergreifende Mehrheit ersetzt werden (gruppenübergreifender oder *cross-class cram-down*).

Die Gläubiger können sich zudem nicht von vornherein dieser Form der Sanierung entziehen, weil Loslösungsklauseln in den zugrundeliegenden Verträgen gesetzlich ausgeschlossen sind.

Vollstreckungs-Moratorium

Auf Antrag des Schuldners kann das Restrukturierungsgericht zur Absicherung des Restrukturierungsverfahrens eine Stabilisierungsanordnung erlassen, wobei es sich um eine zeitweise Aussetzung der Individualrechtsdurchsetzung handelt. Das Moratorium soll regelmäßig drei bis vier, höchstens aber acht, Monate andauern. Während des Moratoriums gilt eine Verwertungssperre für vom Schuldner gestellte Sicherheiten und die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ist untersagt. Zudem können Gläubiger nicht

grundsätzlich ein Leistungsverweigerungs- oder Gestaltungsrecht geltend machen, weil zum Anordnungszeitpunkt der Schuldner seinerseits mit ihm obliegenden Leistungen in Rückstand war.

Restrukturierungsbeauftragter / Sanierungsmoderation

Das StaRUG sieht des Weiteren die Funktion des Restrukturierungsbeauftragten vor. Das Gericht kann diesen von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners oder eines oder mehrerer Gläubiger und nach Anhörung der Beteiligten bestellen. Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten umfassen u. a. die Moderation des Verfahrens, die Überwachung der Geschäftsführung des Schuldners, die laufende Unterrichtung des Gerichts über den Verfahrensfortschritt und die Ausübung bestimmter ihm vom Gericht ggf. übertragener Befugnisse.

Daneben besteht die Möglichkeit einer Sanierungsmoderation, bei der das Gericht auf Antrag des Schuldners eine geeignete Person zum Sanierungsmoderator bestellen kann, der zwischen den Beteiligten vermittelt und dem Gericht Bericht erstattet.

Shift of fiduciary duties des Vorstands (der Geschäftsleitung)

Der Regierungsentwurf sah ursprünglich vor, dass mit Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Vorstand vorrangig die Interessen der Gläubiger zu wahren und der Aufsichtsrat die Einhaltung dieser Pflicht zu überwachen habe. Hiermit verbunden war eine Innen- wie – innerhalb eines Restrukturierungsverfahrens – Außenhaftung der Geschäftsleitung.

Dies wurde in der nunmehr durch den Bundestag verabschiedeten Fassung dahingehend abgeschwächt, dass die Geschäftsleitung darauf hinzuwirken hat, dass der Schuldner während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt und

die Restrukturierung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu betreiben sei. Die Möglichkeit einer Außenhaftung des Vorstands ist jedoch weggefallen, während die Innenhaftung in abgeschwächter Form fortbesteht. Wesentlich ist insbesondere, dass der neue Haftungsmaßstab nicht mehr bereits an die drohende Zahlungsunfähigkeit anknüpft.

Ansprüche der Gesellschaft verjähren in 5 Jahren und bei börsennotierten Gesellschaften in 10 Jahren.

Übersicht über sonstige relevante Neuerungen

Durch das SanInsFoG werden die Regelungen zur gerichtlichen Anordnung eines Verfahrens in Eigenverwaltung für den Schuldner im allgemeinen Insolvenzrecht verschärft, um zu verhindern, dass ungeeignete Schuldner die Eigenverwaltung zum Nachteil von Gläubigern nutzen.

Es werden die über verschiedene Gesetze im Gesellschaftsrecht verstreute Haftungsregelungen für verbotene Zahlungen in einer zentralen Vorschrift des Insolvenzrechts harmonisiert (§ 15b InsO n.F.) und geringfügigen Änderungen unterzogen.

Für den Insolvenzgrund der Überschuldung wird der Zeitraum über den die Fortführungsprognose zu treffen ist vom vormals üblicherweise angenommenen Horizont, der nach IDW S 11 Standard das laufende und das nächste Jahr einbeziehen sollte (also max. 24 Monate), auf zwölf Monate verkürzt (für COVID-19-bedingte Fälle auf lediglich vier Monate). Damit müssen Geschäftsleiter weniger weit in die Zukunft prognostizieren, um eine Prognose über die Fortführung zu treffen.

Das Gesetz ist abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_SanInsFoG.pdf?__blob=publicationFile&v=4

VERÖFFENTLICHUNG DES REFERENTENENTWURFS DES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS – MOPEG

Am 19. November 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht. Dieser entspricht im Wesentlichen dem am 20. April 2020 von einer Expertenkommission vorgelegten Gesetzentwurf („Mauracher Entwurf“, vgl. hierzu auch Beitrag im Newsletter Q2 2020, S. 28 f.).

Das MoPeG sieht insbesondere hinsichtlich (i) der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), (ii) dem Leitbildwandel im Recht der GbR, (iii) der Registrierung der GbR, (iv) der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Angehörigen freier Berufe sowie (v) der Regelungen des Beschlussmängelrechts der Personenhandelsgesellschaften wesentliche Änderungen vor.

Rechtsfähigkeit der GbR

Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Gesellschaft ist, ob die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (§ 705 Abs. 2 BGB-E). Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der (rechtsfähigen) Gesellschaft (§ 713 BGB-E), womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass Träger des Vermögens die Gesellschaft selbst ist und nicht mehr die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit. Hinsicht der Gesellschafterhaftung übernimmt der Entwurf bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen das entsprechende Haftungsregime der offenen Handelsgesellschaft (§§ 721, 721a und 721b BGB-E). Den Gesellschaftern der GbR bleibt es jedoch gemäß § 708 BGB-E möglich, qua Gesellschaftsvertrag selbstbestimmt von den genannten Vorschriften im zulässigen Rahmen abzuweichen.

Leitbild der GbR

Mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR, einhergehend mit der Öffnung für den Rechtsverkehr für die Verfolgung erwerbswirtschaftlicher Zwecke sowie der Möglichkeit der Vermögensverwaltung, ändert sich das Leitbild der GbR hin zu einer auf gewisse Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft.

Registrierung der GbR

Für die GbR wird von den zuständigen Ländern ein eigenes Register eingerichtet, welches sich technisch-organisatorisch eng an das elektronisch geführte Handelsregister anlehnt.

Die Registrierung erfolgt grundsätzlich freiwillig. Sie ermöglicht den Gesellschaftern, ein Sitzwahlrecht auszuüben (§ 706 BGB-E) und mit Publizitätswirkung über die Vertretungsbefugnis zu disponieren (§ 720 Abs. 3 BGB-E). Zwingend erforderlich ist die Registrierung jedoch u.a. für die Beteiligung einer GbR an einer Umwandlung oder einem Statuswechsel (vgl. § 707c BGB-E, §§ 106 und 107 HGB-E, § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG-E, § 191 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UmwG-E).

Nach Eintragung ist § 15 HGB mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt (§ 707a Abs. 3 S. 1 BGB-E).

Öffnung der Personenhandelsgesellschaft für die Angehörigen Freier Berufe

Der Zugang von Freiberuflern zu den Rechtsformen einer Personenhandelsgesellschaft steht nun grundsätzlich offen. Gemäß § 107 Abs. 1 S. 2 HGB-E gilt dies jedoch nur, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

Regelung des Beschlussmängelrechts der Personenhandelsgesellschaften

Die §§ 110 ff. HGB-E enthalten ein Beschlussmängelrecht nach aktienrechtlichem Vorbild. Es unterscheidet zwischen Mängeln, die bereits aus sich heraus zur Nichtigkeit des Beschlusses führen und mangelbehafteten Beschlüssen, die erst durch eine befristete Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft für nichtig erklärt werden können. Die Gesellschafter einer GbR können über eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag für das neue

Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften optieren.

Der Referentenentwurf ist abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Personengesellschaftsrecht.pdf;jsessionid=AD997180705AA3116F16B23BF07E6745.1_cid324?__blob=publicationFile&v=

Update zum Kapitalmarktrecht

BAFIN-KONSULTATION: LEITLINIEN ZU AD-HOC-PUBLIZITÄTSPFLICHTEN FÜR KREDIT- UND FINANZINSTITUTE

Am 18. Dezember 2020 hat die BaFin einen Entwurf für die „Leitlinien zur Bestimmung allgemeiner Kriterien für Ad-hoc-Publizitätspflichten und Aufschubmöglichkeiten für Kredit- und Finanzinstitute betreffend bankaufsichtliches Handeln und Abwicklung als Annex zum Emittentenleitfaden, Modul C, Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (Konsultation 18/2020). Diese berücksichtigen vor allem, wann im Rahmen bankaufsichtlichen Handelns und/oder von Abwicklungsmaßnahmen das Vorliegen einer Insiderinformation geprüft werden sollte. Zudem stellen die Leitlinien eine Handreichung bei der Entscheidung in Bezug auf eine Aufschublage dar.

Die BaFin nimmt Stellungnahmen zu diesen Leitlinien bis zum 5. Februar 2021 entgegen.

Die Konsultationsunterlagen sind abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2020/dl_kon_18_20_leitlinien_ad-hoc.html?nn=8564786

REMINDER – ÄNDERUNGEN MARKTMISSBRAUCHSVERORDNUNG ZUM 1. JANUAR 2021

Seit dem 1. Januar 2021 gelten die jüngsten Änderungen der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) durch die Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten. Wie schon im Newsletter (4. Quartal 2019) berichtet, dienen die Änderungen vor allem der Erleichterung der Kapitalaufnahme von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) an KMU-Wachstumsmärkten.

Betroffen sind auch die Regelungen zum Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen bei KMU: Die vormals obligatorische Begründung für jeden Aufschub ist der zuständigen Behörde jetzt nur noch auf ihr Verlangen hin zur Verfügung zu stellen. Zudem beschränken sich die Insiderlisten nunmehr

auf dauerhafte Insider wie Geschäftsführer, Mitglieder der Leitungsorgane oder interne Berater.

Die Änderungen betreffen darüber hinaus alle Emittenten unter anderem bzgl. der Regelungen zu Directors' Dealings gemäß Art. 19 MMVO. So sind durch Führungskräfte oder in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen getätigte Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten nicht mehr – wie bisher – innerhalb von drei Tagen nach Abschluss des jeweiligen Geschäfts von den Emittenten offenzulegen, sondern innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Meldung des Geschäfts an sie.

Die Verordnungen sind abrufbar unter:

www.allenoverly.com/marktmissbrauch

NEUAUFLAGE DER SYNOPSE ZUM KAPITALMARKTRECHT

Anlässlich des Inkrafttretens der Änderungen der MMVO zum 1. Januar 2021 ist nunmehr die vollständig überarbeitete und aktualisierte sechste Auflage der Synopse zum Kapitalmarktrecht erschienen.

Seit dem Erscheinen der fünften Auflage der Synopse zum Kapitalmarktrecht im Februar 2019 haben die kapitalmarktrechtlichen Regelungen, insbesondere die MMVO und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), erneut eine Vielzahl von primär europarechtlich geprägten Änderungen erfahren. Diese Änderungen sind in der nun vorliegenden Neuauflage berücksichtigt.

Wie schon in den Voraufgaben sind die Normen der MMVO – soweit dies sinnvoll ist – zur besseren Orientierung den Normen des WpHG gegenübergestellt und die verschiedenen gesetzlichen Änderungen farblich markiert.

Die Neuauflage kann hier kostenfrei bestellt werden:

[https://comms.allenoverly.com/56/6437/landing-pages/registrierung-\(blank\).asp](https://comms.allenoverly.com/56/6437/landing-pages/registrierung-(blank).asp)

Literatur

Stüber: Kapitalmarktrecht, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 5. Auflage 2020.

Löw/Stüber: Gender Diversity im Vorstand – Jedenfalls ein bisschen, DB 2020, M22.

Weiß: Schutz der Gesellschaft und der Anteilseigner, in: Semler/v. Schenck/Wilsing, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 5. Auflage 2020.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu einem der in unserem Newsletter angesprochenen Themen haben, wenden Sie sich bitte an die untenstehend Genannten oder Ihren gewohnten Ansprechpartner bei Allen & Overy LLP.

Publikationen können Sie über Germany.Marketing@allenoverly.com bestellen.



Dr. Hans Diekmann
Partner
Tel +49 211 2806 7101
hans.diekmann@allenoverly.com



Dr. Christian Eichner
Partner
Tel +49 211 2806 7114
christian.eichner@allenoverly.com



Dr. Hartmut Krause
Partner
Tel +49 69 2648 5782
hartmut.krause@allenoverly.com



Dr. Michael Weiß
Partner
Tel +49 69 2648 5453
michael.weiss@allenoverly.com



Dr. Katharina Stüber
Counsel
Tel +49 69 2648 5683
katharina.stueber@allenoverly.com



Dr. Jens Wagner
Counsel
Tel +49 89 71043 3112
jens.wagner@allenoverly.com



Dr. Andre Wandt
Counsel
Tel +49 69 2648 5684
andre.wandt@allenoverly.com



Dr. Jonas Wittgens
Counsel
Tel +49 40 82221 2158
jonas.wittgens@allenoverly.com

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Deutschland

Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf |
Tel. +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main |
Tel. +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800

Kehrwieder 12, 20457 Hamburg |
Tel. +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 München |
Tel. +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

allenoverly.de

Globale Präsenz

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltskanzlei mit rund 5.500 Mitarbeitern, darunter etwa 550 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy Verbundes unterhalten Büros in:

Abu Dhabi	Budapest	Istanbul	New York	Sydney
Amsterdam	Casablanca	Jakarta (associated office)	Paris	Tokyo
Antwerpen	Dubai	Johannesburg	Perth	Warsaw
Bangkok	Düsseldorf	London	Prague	Washington, D.C.
Barcelona	Frankfurt	Luxembourg	Rome	Yangon
Beijing	Hamburg	Madrid	São Paulo	
Belfast	Hanoi	Milan	Seoul	
Bratislava	Ho Chi Minh City	Moscow	Shanghai	
Brussels	Hong Kong	Munich	Singapore	

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf **Partner** bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, eingesehen werden.